

Satzung der steuern360 eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **steuern360 eG**
Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes als Produktivgenossenschaft vorrangig durch das Erreichen der gemeinsamen Ziele, durch ein gutes, sicheres und sozial verantwortbares Einkommen sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist insbesondere das Anbieten von Dienstleistungen zur Optimierung der Wettbewerbsfähigkeit und das Schaffen von gemeinsam genutzten Infrastrukturen. Das reicht u.a. von zentralen Dienstleistungen, über die Bündelung von Einkaufs- und Verkaufspotentialen, die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von IT-, Marketing-, Führungs-, Nachhaltigkeits-, Mobilitäts-, Motivations-, Strategie- und Personal-Konzepten bis hin zu Medien-, Trainings-, Beratungs- und Coachingleistungen für Unternehmen, deren Führungskräfte und den Mitarbeitenden insbesondere durch ein für die Mitglieder zugängliches Mitgliederportal mit Videoinhalten.

Weitere Gegenstände der Genossenschaft sind

- a) die Erstellung von Mobilitätskonzepten sowie Bereitstellung von Fahrzeugen sowie anderen mobilen Wirtschaftsgütern zur Unterstützung von Familien;
 - b) die kulturellen und sozialen Maßnahmen zur Erforschung von natürlichen Lebensformen, Wirkungsweisen von Sport, Gesundheits- und Wellnessprodukten, alternativen Heilmethoden, Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln;
 - c) alle Aktivitäten, welche zur Erhaltung und Verbesserung der geistigen sowie körperlichen Gesundheit und Vitalität der Mitglieder dienen;
 - d) die Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder in allen Bereichen;
 - e) die Bewahrung und Erforschung des internationalen, aber auch insbesondere europäischen Kulturgutes besonders auf den Gebieten des Bauwesens (Baudenkmäler), der Mobilität (Fahrzeuge), der Literatur (Bücher) und Musik;
 - f) das Betreiben, Entwickeln und Leiten von Projekten in Bezug auf erneuerbare und alternative Energien und allgemeiner Umweltschutz.
- (4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
 - (5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen, die keinen bedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.
 - (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 10,00 €. Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Ein Geschäftsanteil ist Pflichtanteil. Einzahlungen auf weitere Geschäftsanteile als Sacheinlagen sind gem. §7a GenG zulässig.
- (2) Mitglieder können maximal 1000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt eine Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; so lange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (9) Im Fall der Liquidation der Genossenschaft erfolgt die Verteilung des Vermögens ausschließlich quotaal anhand der gehaltenen Anteile der Mitglieder. Eine Verteilung nach Köpfen ist ausgeschlossen.
- (10) Die Zulassung zum Beitritt von ordentlichen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit 7/8 Mehrheit.
- (11) Die Übertragung von Geschäftsguthaben nach §76 GenG bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit 7/8 Mehrheit.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung veröffentlicht werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Mitgliedern, welche mit mehr als 199 Geschäftsanteilen beteiligt sind, erhalten ein 2faches Stimmrecht und Mitglieder, welche mit mehr als 299 Geschäftsanteilen beteiligt sind, erhalten ein 3faches Stimmrecht.
- (4) Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Versammlungsleitung der Generalversammlung wird zum Beginn der Versammlung gewählt.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO und Beitragsordnung welche nicht Bestandteil der Satzung sind.

- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG in einer schriftlichen Niederschrift protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die die Genossenschaft allein vertritt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Bevollmächtigten abgeschlossen. Solange kein Dienstvertrag besteht, ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.

§ 5 Bevollmächtigter der Generalversammlung

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist gemäß § 4 Abs. 1 ein Aufsichtsrat zu wählen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Minderjährige Mitglieder scheiden zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus, in dem sie volljährig werden. Nach dem Ausscheiden können Sie zum Folgejahr über eine eigene Willenserklärung mittels Beitrittserklärung den erneuten Beitritt beantragen.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.



§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Hamburger Abendblatt“.

Hamburg, 20.10.2025

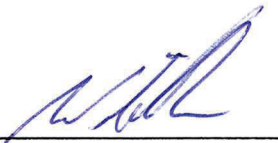
Ort, Datum

x 

Unterschrift – Christine Pistorius

x 

Unterschrift – Tax Network Holding GmbH
vertreten durch Udo Heimann

x 

Unterschrift – Erhard Immobilien Dienstleistungsgenossenschaft eG
vertreten durch Antonio Wildt